

RS OGH 1995/5/29 1Ob564/95, 1Ob1538/95, 4Ob61/99w, 1Ob49/03t, 6Ob272/03y, 3Ob127/04d, 6Ob27/05x, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1995

Norm

ABGB §1061

ABGB §1295 II f7f

Rechtssatz

Beim Kaufvertrag entstammt die Pflicht zur Aufklärung über mögliche Gefahren der schon vor Vertragsabschluss bestehenden Interessenwahrungspflicht. Art und Ausmaß der Aufklärungspflicht richten sich nach der Beschaffenheit und Funktionsweise des Kaufgegenstandes und nach dem vorauszusetzenden Wissensstand des Käufers, somit nach den Umständen des Einzelfalls. Bei Umsatzgeschäften ohne besondere Treuebande und Vertrauensbande sind an Inhalt und Umfang der Aufklärungspflichten die geringsten Anforderungen zu stellen. Wenn die Planung und Ausschreibung einer Gesamtanlage - hier Trinkwasserversorgungsanlage - für den Verkäufer erkennbar von einem vom Käufer betrauten Zivilingenieur stammt, kann der Verkäufer, der nicht Berater des Auftraggebers war, bei Bedachtnahme auf die Grundsätze redlichen Geschäftsverkehrs darauf vertrauen, dass der Zivilingenieur bei der Planung der Gesamtanlage und der dann folgenden Ausschreibung der Lieferung von Teilen, also von im einzelnen genau beschriebenen Produkten - hier Hochdruckschläuche - mögliche Gefahren erkannt habe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 564/95

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 564/95

Veröff: SZ 68/105

- 1 Ob 1538/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 1538/95

nur: Art und Ausmaß der Aufklärungspflicht richten sich nach der Beschaffenheit und Funktionsweise des Kaufgegenstandes und nach dem vorauszusetzenden Wissensstand des Käufers, somit nach den Umständen des Einzelfalls. (T1)

- 4 Ob 61/99w

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 4 Ob 61/99w

Auch; nur: Art und Ausmaß der Aufklärungspflicht richten sich nach der Beschaffenheit und Funktionsweise des Kaufgegenstandes und nach dem vorauszusetzenden Wissensstand des Käufers, somit nach den Umständen des

Einzelfalls. Bei Umsatzgeschäften ohne besondere Treuebande und Vertrauensbande sind an Inhalt und Umfang der Aufklärungspflichten die geringsten Anforderungen zu stellen. (T2)

- 1 Ob 49/03t

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 49/03t

Auch; Beisatz: Der Umfang der erforderlichen Aufklärung eines Klienten ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. (T3)

- 6 Ob 272/03y

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 272/03y

Auch; nur T1

- 3 Ob 127/04d

Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 127/04d

Auch; nur: Art und Ausmaß der Aufklärungspflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. (T4)

- 6 Ob 27/05x

Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 27/05x

Auch; nur: Bei Umsatzgeschäften ohne besondere Treuebande und Vertrauensbande sind an Inhalt und Umfang der Aufklärungspflichten die geringsten Anforderungen zu stellen. (T5)

- 3 Ob 232/05x

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 232/05x

Auch; nur T2

- 7 Ob 277/06w

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 277/06w

Auch; nur T1

- 10 Ob 12/07y

Entscheidungstext OGH 17.04.2007 10 Ob 12/07y

nur T4; nur T5

- 10 Ob 65/07t

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 10 Ob 65/07t

nur T1; nur T5

- 10 Ob 1/09h

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 1/09h

Auch; nur T1

- 5 Ob 247/09y

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 247/09y

Vgl auch; Beisatz: Für das Bestehen einer Aufklärungspflicht ist im Einzelfall immer entscheidend, ob ein Schutzbedürfnis des Vertragspartners vorliegt. (T6)

Beisatz: Kann ein Verkäufer vernünftigerweise beim Käufer Sachkunde voraussetzen, muss er ihn nicht über mögliche Folgen bucherlicher Anmerkungen aufklären. (T7)

- 10 Ob 8/11s

Entscheidungstext OGH 01.03.2011 10 Ob 8/11s

Vgl auch

- 7 Ob 94/14w

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 94/14w

Auch

- 2 Ob 234/14x

Entscheidungstext OGH 21.10.2015 2 Ob 234/14x

Auch; Beisatz: Hier war dem Kläger, der sich unter anderem mit Steinschlichtungen und der Verlegung von Steinmauern beschäftigt, der Unterschied zwischen Wurfsteinen und Wasserbausteinen bekannt, bei der Bestellung wurde dennoch lediglich „der Stein“ ohne nähere Spezifizierung geordert. (T8)

- 4 Ob 240/15w

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 240/15w

Auch

- 1 Ob 56/17t

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 56/17t

Auch; nur T1; nur T4; Beisatz: In der Regel ist ein umso strengerer Maßstab anzulegen, je größer die potenziellen Schadensfolgen aus einem bestimmten Risiko sind (so schon 1 Ob 141/10g). (T9)

Beisatz: Hier: Werkvertrag. Aufklärungspflicht zur Hintanhaltung von Schäden an der Bausubstanz. (T10)

- 10 Ob 47/18m

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 47/18m

nur T1

- 8 Ob 1/19h

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 Ob 1/19h

Auch; nur T4

- 5 Ob 64/19a

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 64/19a

nur T1

- 4 Ob 242/19w

Entscheidungstext OGH 28.01.2020 4 Ob 242/19w

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048335

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at